

**Mitteilung des Senats vom 17. Juli 2012****Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch für psychisch Kranke**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat auf den Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD zur „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch für psychisch Kranke“ (Drucksache 18/268) am 26. April 2012 den folgenden Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. die Vereinbarkeit des Bremischen PsychKG mit der internationalen UN-Behindertenrechtskonvention zu überprüfen und zu bewerten;
2. die Bedeutung der einschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts sowie die Forderungen von Betroffenen, die sich unter anderem für strengere Vorschriften für Zwangsbehandlungen und -medikationen, für mehr Aufklärung über Nebenwirkungen und für einen besseren Schutz der Privatsphäre von Psychiatriepatientinnen und Psychiatriepatienten einsetzen bezüglich des Novellierungsbedarfs des Bremischen PsychKG zu bewerten;
3. innerhalb der kommenden drei Monate der Bürgerschaft (Landtag) über den gegebenenfalls vorhandenen Novellierungsbedarf des Bremischen PsychKG zu berichten und der Bürgerschaft (Landtag) entsprechende Änderungen vorzuschlagen.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht zum Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 26. April 2012 zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD zur „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch für psychisch Kranke“ (Drucksache 18/268).

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Kenntnisnahme.

**Bericht zur „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch für psychisch Kranke“ (Drucksache 18/268)**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD zur „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch für psychisch Kranke“ (Drucksache 18/268) am 26. April 2012 den Beschluss gefasst, den Senat aufzufordern, die Vereinbarkeit des Bremischen PsychKG mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu überprüfen und zu bewerten, dies insbesondere vor dem Hintergrund der einschlägigen Bundesverfassungsgerichtsurteile zur medikamentösen Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen und zu diesbezüglichen Forderungen Betroffener nach strengeren Vorschriften. Dazu ist der Bürgerschaft (Landtag) über einen gegebenenfalls vorhandenen Änderungsbedarf des Bremischen PsychKG mit Änderungsvorschlägen zu berichten.

1. die Vereinbarkeit des Bremischen PsychKG mit der internationalen UN-Behindertenrechtskonvention zu überprüfen und zu bewerten;

Am 26. März 2009 wurde in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) rechtsverbindlich. Das Leitbild der UN-BRK

orientiert sich am Begriff der „Inklusion“, der vollumfänglichen Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Leben. Anders als bei der „Integration“ muss sich bei der „Inklusion“ nicht der behinderte Mensch anpassen, sondern die gesellschaftlichen Strukturen. Menschen mit Behinderungen sind ein mit ihrer Individualität und ganzen Vielfalt gleichberechtigter Teil der Gesellschaft.

Die UN-BRK betrifft alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen und sollte in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden. Sie dient der Förderung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen sowie dem Schutz ihrer Rechte. Dazu zählt auch die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit.

Die UN-BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, also auch Menschen mit psychischen Behinderungen, gleichberechtigt und gemeinsam mit nicht behinderten Menschen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit zusteht und dass behinderten und nicht behinderten Menschen gleichberechtigt diese Freiheit nicht willkürlich bzw. rechtswidrig entzogen werden darf. Eine Freiheitsentziehung darf nur und ausschließlich im Einklang mit den geltenden Gesetzen erfolgen.

Der Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) stellt die Überprüfung und Bewertung des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) zur Vereinbarkeit mit der UN-BRK insbesondere in Zusammenhang mit den einschlägigen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur medikamentösen Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen, die aufgrund der jeweiligen Landesunterbringungsgesetze in psychiatrischen Kliniken bzw. psychiatrischen Abteilungen von Allgemeinkrankenhäusern behandelt werden.

In Bremen regelt das PsychKG neben den Hilfen und Schutzmaßnahmen sowohl die Unterbringung psychisch kranker Menschen bei akuter und gutachterlich festgestellter Selbst- und/oder Fremdgefährdung als auch die Durchführung des Maßregelvollzuges nach gerichtlicher Entscheidung in denjenigen Fällen, in denen eine begangene Straftat in unmittelbarem Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung bzw. Suchterkrankung steht. Wenn das Gericht die eingeschränkte Schuldfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit feststellt, erfolgt die Einweisung in die forensische Psychiatrie des Klinikums Bremen-Ost zur Behandlung und Sicherung.

Das Bremische PsychKG steht in diesem Zusammenhang nicht im Widerspruch zur UN-BRK. Nach Artikel 14 Absatz 1 UN-BRK haben die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

Die zwangsweise Unterbringung in der Psychiatrie findet auf der Grundlage des Bremischen PsychKG nur unter der Voraussetzung statt, dass eine gegenwärtige Gefahr für Leben oder Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen oder für andere bedeutende Rechtsgüter anderer Personen nicht anders abgewendet werden kann. Die Unterbringung findet nur aufgrund richterlicher Anordnung und nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren statt. Die Unterbringung darf ausschließlich und nur so lange andauern, wie eine akute Gefährdungssituation im Sinne von Selbst- oder Fremdgefährdung aufgrund einer psychischen Erkrankung vorliegt.

Die Unterbringung hat nach dem Bremischen PsychKG nicht das Ziel, eine Behandlung gegen den Willen des Patienten zu ermöglichen, sondern dient ausschließlich der Abwehr der akuten Gefährdung. Nach § 9 Absatz 4 PsychKG rechtfertigt die fehlende Bereitschaft, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, für sich allein noch keine Unterbringung. Das Bremische PsychKG steht insoweit im Einklang mit der UN-BRK, deren Artikel 17 jedem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit gewährleistet.

Die weiteren Ausführungen zur Überprüfung des PsychKG mit der UN-Behindertenrechtskonvention und mit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes finden sich in den beiden folgenden Absätzen.

2. die Bedeutung der einschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts sowie die Forderungen von Betroffenen, die sich unter anderem für strengere Vorschriften für Zwangsbehandlungen und -medikationen, für mehr Aufklärung über Nebenwirkungen und für einen besseren Schutz der Privatsphäre von Psychiatriepatientinnen und Psychiatriepatienten einsetzen bezüglich des Novelierungsbedarfs des Bremischen PsychKG zu bewerten;

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in zwei einschlägigen Urteilen aus dem Jahr 2011 (Az.: 2 BvR 882/09 vom 23. März 2011 und 2 BvR 633/11 vom 12. Oktober 2011) den Komplex der Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen im Rahmen des Maßregelvollzuges oder von Unterbringungen nach dem PsychKG behandelt. Bezogen auf die von Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 17 UN-BRK gleichermaßen geschützte körperliche Unversehrtheit besteht in dieser Thematik eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Leitbild der UN-BRK und den Urteilen des BVerfG aus dem Jahr 2011 zur medikamentösen Zwangsbehandlung.

In den angesprochenen Urteilen stellt das Gericht fest, dass Regelungen in den Unterbringungsgesetzen der Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zur medikamentösen Behandlung gegen den Willen psychisch kranker Maßregelvollzugspatienten verfassungswidrig sind.

Die Landesgesetze über die Unterbringung psychisch kranker Menschen in den Bundesländern sind im Wesentlichen gleich strukturiert. Insofern ist auch in Bremen zu prüfen, inwieweit das PsychKG nach den Maßstäben des BVerfG insoweit verfassungswidrige Regelungen enthält.

Im Kern stellt das BVerfG in den beiden Urteilen zu den entsprechenden Landesgesetzen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz fest, dass die dortigen Regelungen zur Durchführung einer medikamentösen Behandlung gegen den Willen eines im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten und allein zur Erreichung des Behandlungs- bzw. Vollzugszieles nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, da sie gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen. Einer Zwangsbehandlung muss nach den Vorgaben des BVerfG, soweit der Patient geschäftsfähig ist, unabhängig von seiner Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit der ernsthafte Versuch vorausgehen, ohne Druck die Zustimmung zur medikamentösen Behandlung zu erreichen. Erst dann und wenn aufgrund der psychischen Erkrankung die Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit der Behandlung fehlt, darf die Behandlung stattfinden. Voraussetzungen und Verfahren einer Zwangsbehandlung müssen dabei konkret vom Gesetzgeber vorgegeben werden. Hierzu fehlen nach dem Urteil des BVerfG in den betreffenden Unterbringungsgesetzen der beiden Länder die notwendigen gesetzlichen Regelungen.

Im Bremer PsychKG finden sich Regelungen zur Behandlung gegen den Willen der Patienten in § 22 Absatz 3 und 4. Dort heißt es:

„(3) Die Behandlung der Patientin oder des Patienten ist ohne ihre oder seine Einwilligung oder die ihres oder seines gesetzlichen Vertreters bei gegenwärtiger Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Patientin oder des Patienten oder Dritter zulässig.

(4) Die Behandlung ist auch zulässig, soweit sie zur Erreichung des Zweckes der Unterbringung oder des Maßregelvollzuges zwingend notwendig ist. Soweit die Patientin oder der Patient Einwendungen erhebt, ist die Behandlung im Rahmen der Unterbringung nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes zulässig. Für Einwendungen gegen die Behandlung im Rahmen des Maßregelvollzuges gilt § 138 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes.“ (Auszug aus dem Bremischen PsychKG vom 19. Dezember 2000, zuletzt geändert am 23. Juni 2009)

In Übereinstimmung mit dem Senator für Justiz und Verfassung hat die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nach Prüfung festgestellt, dass bezüglich der Behandlung gegen den Willen in der Allgemeinpsychiatrie oder im Maßregelvollzug untergebrachter psychisch kranker Patientinnen und Patienten in § 22 PsychKG und – nach noch ausstehenden Prüfungen – gegebenenfalls an weiteren Stellen im PsychKG die vorhandenen Regelungen den BVerfG-Urteilen aus dem Jahr 2011 anzupassen sind. Ziel der Anpassung muss sein, eine verfassungskonforme und die Rechte der Patientinnen und Patienten bei einer

Behandlung gegen ihren Willen schützende landesgesetzliche Grundlage zu erhalten. Damit würde auch den Forderungen Betroffener nach strengeren Vorschriften für die Zwangsbehandlung entsprochen.

Die Vorstellungen der vom Gesetz betroffenen Patientinnen und Patienten, der Angehörigen und der vom Gesetz betroffenen Einrichtungen und Organisationen sollten in die Erörterungen zum Novellierungsbedarf einbezogen werden. Daher begann die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit noch vor der Beschlussfassung der Bürgerschaft (Landtag) am 26. April 2012 mit den Vorbereitungen zur Durchführung eines Fachtages, der am 11. Mai 2012 durchgeführt wurde. Im Fokus stand der Überarbeitungsbedarf des Bremischen PsychKG insbesondere vor dem Hintergrund der BVerfG-Urteile zur Zwangsbehandlung bei Unterbringungen in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug und im Lichte der UN-BRK.

Unter externer Moderation des Direktors des Instituts für Sozialpsychiatrie an der Universität Greifswald stellten in Kurzvorträgen Betroffene, Angehörige, Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Fachärzteschaft (Allgemeinpsychiatrie und Maßregelvollzug), der Pflege und der Richterschaft aus Bremen und Bremerhaven ihre jeweiligen Einschätzungen, Bewertungen und Empfehlungen zum Thema vor.

Im Kreise der zum Fachtag gezielt von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zusätzlich geladenen Gäste (Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis Betroffener und Angehöriger sowie aus der Fachöffentlichkeit einschließlich Vertreterinnen und Vertreter aus dem Justizressort und dem Sozialressort) und der ebenfalls teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaftsfraktionen wurde zu den Beiträgen der Podiumsteilnehmerinnen/Podiumsteilnehmer intensiv diskutiert.

Die Beiträge der Podiumsteilnehmerinnen/Podiumsteilnehmer und Diskussionssteilnehmerinnen/Diskussionsteilnehmer betrafen zusammengefasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Bewertung medikamentöser Zwangsbehandlung im Spannungsverhältnis zwischen verfassungswidrigem Eingriff und einer Form einer weniger persönlichkeitsbeschränkenden Behandlung mit einer frühzeitigeren Entlassungsperspektive.
- Problematisierung der Alternativen zur medikamentösen Zwangsbehandlung wie Maßnahmen der Fixierung und Unterbringung in gesonderten Räumlichkeiten (entwürdigend und Gefahr einer schädlichen Auswirkung auf den Therapieerfolg und damit möglicherweise ungünstigere Entlassungsperspektive).
- Weiterentwicklung der Psychiatrie im Sinne von Qualitätssicherung als Maßnahme zur Reduktion notwendiger Zwangsbehandlungen.
- Rechtsunsicherheit in der von den BVerfG-Urteilen zur medikamentösen Zwangsbehandlung betroffenen Richterschaft und bei den Klinikärztinnen/Klinikärzten.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kündigten abschließend an, schnellstmöglich entsprechende Regelungen in das PsychKG einzuarbeiten und den Änderungsentwurf auf den Weg zur Beschlussfassung zu bringen.

Sie machten zudem deutlich, dass einige der im Verlauf des Fachtages erörterten Themen nicht über das PsychKG zu regeln sind, sondern im Rahmen der Weiterentwicklung des psychiatrischen Versorgungssystems durch die Akteure im System anzugehen wären.

3. innerhalb der kommenden drei Monate der Bürgerschaft (Landtag) über den gegebenenfalls vorhandenen Novellierungsbedarfs des Bremischen PsychKG zu berichten und der Bürgerschaft (Landtag) entsprechende Änderungen vorzuschlagen.

Aus dem vorstehend Gesagten folgt, dass die Regelungen des Bremischen PsychKG zur medikamentösen Zwangsbehandlung einer Überarbeitung und Ergänzung bedürfen, um die Vorgaben des BVerfG an die gesetzlichen Grundlagen einer solchen Behandlung umzusetzen. Neben den Änderungen, die sich

aus den oben genannten BVerfG-Urteilen ergeben, beabsichtigt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, das Bremische PsychKG zusätzlich in anderen Bereichen den Entwicklungen der psychiatrischen Versorgung psychisch kranker Bürgerinnen und Bürgern anzupassen.

Weiteres Vorgehen der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit:

Aus den Erörterungen im Verlauf des unter zweitens beschriebenen Fachtages und den Bewertungen und Prüfungen des Bremischen PsychKG insbesondere zu den Auswirkungen der BVerfG-Urteile zur Zwangsbehandlung psychisch kranker Patientinnen und Patienten verbunden mit den Vorgaben der UN-BRK beabsichtigt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit wie folgt zu verfahren:

1. Es ist erforderlich, zur Herstellung von Rechtssicherheit nach den BVerfG-Urteilen sowohl für die in der Allgemeinpsychiatrie oder im Maßregelvollzug untergebrachten psychisch kranken Patientinnen und Patienten, bei denen eine medikamentöse Zwangsbehandlung indiziert ist, als auch für die betroffene Ärzteschaft der Klinika und die für die Genehmigung der Maßnahmen zuständigen Gerichte zügig die erforderlichen Änderungen insbesondere in § 22 PsychKG „Behandlung“ in Abstimmung mit dem Senator für Justiz und Verfassung einzuleiten.
2. In dem Zusammenhang ist geplant, weitere Änderungen im PsychKG, die kurzfristig einzuarbeiten sind, in den Gesetzesentwurf mit aufzunehmen. Diese Änderungsbedarfe werden derzeit vorbereitet unter Einbeziehung der Vorstellungen davon betroffener Gruppen und Institutionen in den hausinternen Erörterungen. Nach gegenwärtigem Stand sind folgende Themenfelder für weitere Änderungen im PsychKG derzeit in der Prüfung:
  - klarstellende Regelungen im Maßregelvollzug (bei Beurlaubungen/Lockerungen von Patientinnen und Patienten, zur forensischen Nachsorge),
  - ergänzende Regelungen im Bereich der Fachaufsicht nach dem PsychKG (Mitteilungspflichten der Klinika),
  - Mitgliedschaft und Aufgaben der Besuchskommission nach dem PsychKG (Klarstellung zur Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Landesverbände der Nutzerinnen und Nutzer und der Angehörigen, Erweiterung der Mitglieder um eine Vertretung aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie).

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit beabsichtigt, diese Änderungen in den Prozess zur Schaffung eines Aktionsplanes zur UN-Behindertenrechtskonvention einzuspeisen und in Abstimmung mit dem Senator für Justiz und Verfassung bis Ende des Jahres einen entsprechenden Änderungsentwurf zum Bremischen PsychKG vorzulegen.